

SICK AG
Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Die SICK AG und der Konzern	3
2 Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	3
3 Achtung der Menschenrechte und der Umwelt im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette	5
3.1 Maßnahmen zum effektiven Risikomanagement, Menschenrechtsbeauftragter	5
3.1.1 Risiken erkennen, gewichten und priorisieren	6
3.1.2 Präventiv vorgehen	7
3.1.3 Abhilfe leisten	9
3.1.4 Beschwerdeverfahren und Verfahrensordnung	10
3.1.5 Dokumentation und Berichterstattung.....	13
3.2 Menschenrechte/Umwelt – Ergebnisse der Risikoanalyse.....	13
3.2.1 Risiken im eigenen Geschäftsbereich.....	13
3.2.2 Risiken in der Lieferkette	14
3.3 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer.....	15
4 Ausblick	16

Präambel

Als internationaler Konzern im Familienbesitz sehen wir uns in einer besonderen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards gegenüber unseren Mitarbeitenden¹ und Geschäftspartnern weltweit. Der Schutz und der Respekt jedes Menschen haben für die SICK AG und ihre Konzernunternehmen („SICK“, „wir“) höchste Priorität und sind unabdingbarer Teil der Unternehmensverantwortung. Daher ist die Einhaltung der national und international gültigen Menschen- und Arbeitnehmerrechte für uns selbstverständlich. Wir vermeiden es aktiv, jegliche Form von Menschenrechtsverletzungen zu verursachen, zu tolerieren oder daran teilzunehmen. Wir verpflichten uns zur Einhaltung grundlegender Arbeitnehmerrechte nach den jeweils geltenden Gesetzen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Für SICK gehört es zur Unternehmenskultur, sich für den Schutz der Umwelt einzusetzen. Wir unterhalten ein Umweltmanagementsystem und beachten alle anwendbaren Gesetze und internationalen Standards zum Schutz der Umwelt sowie alle gesetzlichen Stoffverbote. Darüber hinaus fördern wir proaktiv umweltbewusstes Handeln.

Mit unserem [Verhaltenskodex](#) sowie unserem [Lieferantenkodex](#) adressieren wir unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Unternehmensgrundsätze und Erwartungen an unsere Mitarbeitenden sowie an unsere Lieferanten und Geschäftspartner.

Aufbauend auf unseren dort verankerten Werten, beschreibt diese Grundsatzerklärung, wie wir unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nachkommen sowie die auf Grundlage der durchgeführten Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und unsere darauf beruhenden Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Lieferanten.

Diese Grundsatzerklärung ist für die SICK AG und alle ihre Konzernunternehmen verbindlich.

¹ Andere Begriffe (z. B. Arbeitnehmer, Lieferant oder Zulieferer) werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit für alle Geschlechter verwendet.

1 Die SICK AG und der Konzern

SICK ist eines der weltweit führenden Unternehmen im Bereich Sensorik und konzentriert sich auf die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Sensoren, Systemen und Dienstleistungen für die industrielle Automatisierung.

Im Fokus der Geschäftstätigkeit steht, den Kunden aus den diversen Zielbranchen einen Mehrwert durch Sensorintelligenz zu verschaffen.

Wir bieten Leistungen in Form von Komponenten, Systemen mit Software oder individuellen Dienstleistungen weltweit an und entwickeln sie in den Geschäftsfeldern Fabrik-, Logistik- und Prozessautomation. Sensoren für die Fabrikautomation finden Einsatz u.a. in der Automobil-, Nahrungsmittel-, Verpackungs-, Pharma- und Kosmetikindustrie. Zur Logistikautomation zählen Anwendungsbereiche wie z.B. Flughäfen, Verkehr, Handel- und Distributionszentren, Gebäudesicherheit und Häfen. Im Bereich der Prozessautomation werden SICK-Sensoren u.a. im Berg- und Schiffsbau, der Energieversorgung, in Kraftwerken und der Chemieindustrie verwendet.

SICK Sensoren und Lösungen ermöglichen sicheres und effizientes Steuern von Prozessen, zum Schutz von Menschen vor Unfällen und zur Vermeidung von Umweltschäden.

Wir vertreiben unsere Produkte über mehr als 50 Tochtergesellschaften und Beteiligungen weltweit in vier Regionen: Deutschland, EMEA (bestehend aus den Regionen Europa, Naher Osten und Afrika), Americas (bestehend aus Nord-, Mittel- und Südamerika) sowie Asien-Pazifik.

SICK beschäftigte am 31.12.2022 knapp 12.000 Mitarbeitende weltweit und erzielte im Geschäftsjahr 2022 einen Konzernumsatz von rund 2,2 Mrd. Euro.

2 Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die SICK AG unterliegt bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten den Anforderungen des am 01.01.2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“).

Die SICK AG ist daher verpflichtet, sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch in ihren Lieferketten die festgelegten Sorgfaltspflichten zu beachten mit dem

Ziel, den nachfolgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder bei Vorliegen einer Verletzung diese zu beenden:

1. das Verbot von Kinderarbeit unter Berücksichtigung festgelegter Altersgrenzen,
2. das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren,
3. das Verbot von Zwangsarbeit,
4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte,
5. das Verbot der Missachtung von Pflichten des Arbeitsschutzes,
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (zum Beispiel Zusammenschluss oder Beitritt von Arbeitnehmern zu Gewerkschaften),
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung,
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (insbesondere Mindestlohn),
9. das Verbot der Herbeiführung bestimmter schädlicher Umwelteinwirkungen, die menschenrechtlich bedeutsam sind,
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, wenn deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert,
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte bestimmte Menschenrechte verletzt werden,

12. das Verbot eines über die vorherigen Nummern hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände rechtswidrig ist,

13. das Verbot von Verstößen betreffend das Übereinkommen von Minimata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe sowie das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

3 Achtung der Menschenrechte und der Umwelt im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette

3.1 Maßnahmen zum effektiven Risikomanagement, Menschenrechtsbeauftragter

Die SICK AG hat in ihrem Risikomanagementsystem die im LkSG beschriebenen Risiken abgebildet und Strategic Risk Owner für die Risiken aus drohenden Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Verbote aus dem LkSG benannt. Die Strategic Risk Owner sind für die Risikoanalyse und das Risikomanagement der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aus dem LkSG und damit für die Analyse, Beschreibung und Bewertung der Risiken zuständig. Sie gehören dem Bereich an, dem die Verantwortung für das jeweilige menschenrechts- oder umweltbezogene Risiko unternehmensintern zugewiesen wurde. Auf operativer Ebene sind die jeweiligen Management Units als Operative Risk Owner für bei ihnen vorhandene Einzelrisiken verantwortlich (Risikoidentifikation, Schadensvermeidung).

Die Risiken werden einmal im Jahr durch die Strategic Risk Owner überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Operative Risk Owner müssen dies für etwa vorhandene Einzelrisiken mindestens einmal im Jahr tun. Die Risiken sind zudem anlassbezogen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, insbesondere wenn sich die Risikolage beispielsweise durch eine Änderung der Geschäftstätigkeit oder bei substantiierter Kenntnis durch entsprechende Hinweise wesentlich ändert. Den Management Units von SICK werden außerdem einmal im Jahr im Rahmen des

„Enterprise Risk Assessment“ Fragen zu (potenziellen) Risiken gestellt, auch im Hinblick auf die im LkSG beschriebenen Risiken.

Der Vorstand der SICK AG hat am 19.12.2022 den Chief Compliance Officer zum Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 LkSG benannt. Zu seinen Aufgaben gehört neben der Überwachung des Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG u. a. die Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen im Rahmen der vom Vorstand verabschiedeten Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG sowie die regelmäßige Information des Vorstands und des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats sowie des Wirtschaftsausschusses der SICK AG über die Umsetzung des Risikomanagements sowie bekannte Risiken und ergriffene Maßnahmen. In Ausübung seiner Funktion ist der Menschenrechtsbeauftragte unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

3.1.1 Risiken erkennen, gewichten und priorisieren

Die aufgrund des LkSG durchzuführende Risikoanalyse stellt für uns eine wichtige Grundlage dafür dar, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen der Risikoanalyse ermitteln wir, ob in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren unmittelbaren Lieferanten (bei substantiierten Hinweisen auch bei unseren mittelbaren Lieferanten) Menschenrechte oder umweltbezogene Rechtsgüter verletzt werden oder das Risiko einer solchen Verletzung besteht.

Die Risikoanalyse wird einmal im Jahr gesamthaft durchgeführt, indem die Ergebnisse der jährlichen Prüfung und Anpassung der einzelnen LkSG-Risikobereiche durch die verantwortlichen Strategic Risk Owner ermittelt und angemessen gewichtet und priorisiert werden. Für die regelmäßigen oder anlassbezogenen Risikoanalysen werden grundlegende Informationen zur Struktur bei SICK, zur Einkaufsstruktur und zu den eigenen Lieferketten zusammengestellt, um die Transparenz im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette herzustellen. Dazu werden relevante Informationen von bestimmten Bereichen der SICK AG und von Konzerngesellschaften sowie von Zulieferern eingeholt.

Neben der abstrakten Betrachtung von Risiken (z. B. branchen- oder länderspezifisch), werden auch konkrete Risiken bezogen auf die eigene

Organisation und die Lieferkette ermittelt, angemessen gewichtet und priorisiert. Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren fließen ebenfalls in die Risikoanalyse ein. Im Übrigen orientieren wir uns bei der Risikoanalyse an den Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 LkSG sowie den Hilfestellungen der „Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“ des deutschen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), nach denen im Rahmen einer zweistufigen Vorgehensweise Risiken auf einer abstrakten und einer konkreten Ebene analysiert werden

An der regelmäßigen Risikoanalyse wirken neben dem Unternehmensbereich Global Supply die Bereiche People & Places und Global Quality der SICK AG mit. Sonstige Management Units und relevante Stakeholder sind bei Bedarf in die Risikoanalyse einzubeziehen. Anlassbezogene Risikoanalysen werden von den Strategic Risk Ownern durchgeführt, die für das betreffende menschenrechtliche oder umweltbezogene LkSG-Risikothema zuständig sind.

3.1.2 Präventiv vorgehen

Für den Fall, dass ein entsprechendes Risiko festgestellt wird, werden angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich oder gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankert. Sofern wir substantiierte Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten haben, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch einen mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, werden wir auch insofern angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen.

Die SICK AG hat bereits unterschiedliche Präventionsmaßnahmen eingerichtet, die einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft werden und nachfolgend beschrieben sind.

[SICK Verhaltenskodex](#)

Durch die umfassenden Regelungen über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen sowie zum Schutz der Umwelt bei SICK in unserem Verhaltenskodex sowie durch entsprechende Managementprozesse wird die Umsetzung der in dieser

Grundsatzerklärung verankerten Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich von SICK sichergestellt.

[SICK Lieferantenkodex](#)

Der SICK Lieferantenkodex sieht u. a. vor, dass unsere unmittelbaren Zulieferer die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte sicherstellen und die Verursachung von oder die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermeiden. Zudem sollen unsere unmittelbaren Zulieferer die grundlegenden Arbeitnehmerrechte des jeweils anwendbaren Rechts einhalten und die Kernarbeitsnormen der ILO anerkennen.

Wir erwarten von unseren unmittelbaren Zulieferern, dass sie dem SICK Lieferantenkodex zustimmen, die dort beschriebenen Grundsätze einhalten sowie ihre eigenen Lieferanten, Subunternehmer und Zulieferer in vergleichbarer Weise auf diese Grundsätze verpflichten und nach besten Kräften auf deren Umsetzung in der Lieferkette hinwirken. Hierzu wurde eine risikoorientierte Richtlinie für die Vereinbarung des SICK Lieferantenkodex mit Lieferanten implementiert. Nach dieser werden menschenrechts- und umweltbezogene Risiken berücksichtigt, indem spezifische Risikoprofile erstellt werden. Außerdem behält sich SICK regelmäßig angemessene Auditrechte sowie bei Nichteinhaltung auch Abhilfemaßnahmen bis hin zur Beendigung der Vertragsbeziehung vor, um die Einhaltung des Lieferantenkodex oder vergleichbarer Grundsätze sicherzustellen.

Schulungen

Regelmäßige Schulungen aller Mitarbeitenden von SICK zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen sind im Rahmen eines E-Learnings zum SICK Verhaltenskodex ab dem Jahr 2024 geplant. Darüber hinaus werden Mitarbeitende in Einkaufsbereichen zusätzlich zu menschenrechtlichen und umweltrelevanten Aspekten in der Lieferkette geschult.

Kontrollmaßnahmen

Der Menschenrechtsbeauftragte nimmt im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe regelmäßige und anlassbezogene Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich der SICK AG (einschließlich Konzernunternehmen) vor, um zu

überprüfen, ob unsere Präventivmaßnahmen sowie unsere Prozesse zum Umgang mit den Sorgfaltspflichten effektiv sind und eingehalten werden. Der Unternehmensbereich Global Supply der SICK AG überwacht im Rahmen des Lieferantenmanagements Zulieferer durch regelmäßige und anlassbezogene Kontrollmaßnahmen.

3.1.3 Abhilfe leisten

In Bezug auf die Abhilfemaßnahmen unterscheiden wir zwischen Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern einerseits sowie Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern andererseits. Wird festgestellt, dass eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich (einschließlich der SICK Konzerngesellschaften) oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, kümmert sich der Menschenrechtsbeauftragte in Abstimmung mit den zuständigen Strategic Risk Ownern für die LkSG-Risiken im eigenen Geschäftsbereich darum, dass in den betroffenen Management Units unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen und veranlasst werden.

Für Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Verletzungen in der Lieferkette sind der Unternehmensbereich Global Supply der SICK AG und die Einkaufsleiter bei den SICK Konzerngesellschaften sowie die Geschäftsführer bei SICK Konzerngesellschaften ohne Einkaufsabteilung zuständig. Bei Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer werden Maßnahmen eingefordert, um die Pflichtverletzung alsbald zu beenden und zukünftig zu vermeiden mit dem Ziel, das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Sollte die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen sein, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt. Das Konzept enthält dabei einen konkreten Zeitplan.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden die Maßnahmen unverzüglich aktualisiert.

3.1.4 Beschwerdeverfahren und Verfahrensordnung

Um negativen menschrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen wirksam vorzubeugen und Abhilfe schaffen zu können, hat die SICK AG ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, das unterschiedliche Meldekanäle umfasst. Dieses Verfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von SICK oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren ist für alle potenziellen Beteiligten innerhalb und außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs zugänglich, etwa Mitarbeitenden von SICK oder Mitarbeitenden von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern oder sonstigen Geschäftspartnern von SICK. Hinweise können nicht nur direkt betroffene Personen abgeben, sondern auch sonstige Dritte, zum Beispiel in Vertretung von direkt betroffenen Personen.

Der Vorstand der SICK AG hat eine in Textform verfasste [Verfahrensordnung](#) über den Meldeprozess beschlossen, die am 19.12.2022 über die Internetseite www.sick.com zugänglich gemacht wurde.

Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren bei der SICK AG

Zuständig für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist der Menschenrechtsbeauftragte der SICK AG als Beschwerdestelle. Er wird bei der Bearbeitung der Beschwerdeverfahren durch ein Team von Fallbearbeitern unterstützt.

Meldekanäle für Hinweise

Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten können namentlich oder unter Wahrung der Anonymität über die SICK Integrity Line als internes Meldesystem der SICK AG gemeldet werden. Bei der SICK Integrity Line handelt es sich um eine webbasierte Plattform, über die auch Hinweise auf sonstiges Fehlverhalten gemeldet werden können. Die Kommunikation über die SICK Integrity Line ist vertraulich und geschützt. Die SICK Integrity Line ist in vielen Sprachen rund um die Uhr verfügbar.

Meldungen über die SICK Integrity Line können über folgende Webseite erfolgen:

<https://sickag.integrityline.com>

In den USA und Kanada können vertrauliche und geschützte Hinweise und Beschwerden an die SICK Integrity Line auch telefonisch abgegeben werden. Hierfür stehen folgende länderspezifische Telefonnummern zur Verfügung:

Kanada: +1 866 204 1940 – Einzugeben ist der folgende Identifizierungscode:
11477

USA: +1 833 211 3671 – Einzugeben ist der folgende Identifizierungscode
ein: 11477

Entsprechende Hinweise und Beschwerden können auch wie folgt an das Compliance Team gerichtet werden:

E-Mail: compliance@sick.de
Telefon: +49 (0)7681-202-3276
Post: SICK AG
Compliance / LGC
Erwin-Sick-Str. 1
79183 Waldkirch
Germany

Sie können außerdem persönlich beim Menschenrechtsbeauftragten vorgebracht werden.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Nach Eingang eines Hinweises über einen der oben genannten Meldekanäle, erhält der Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung. Die Beschwerdestelle prüft, ob menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorliegen, menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verletzt wurden, oder ein sonstiges Fehlverhalten vorliegt. Falls sinnvoll oder erforderlich, wird die Beschwerdestelle mit dem Hinweisgeber den Inhalt der Beschwerde und den zugrundeliegenden Sachverhalt erörtern.

Die Beschwerdestelle geht im Rahmen einer internen Untersuchung dem Hinweis unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und interner Regeln sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach. Der Hinweisgeber kann sich jederzeit bei der Beschwerdestelle über den Sachstand informieren und erhält spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung zur Untersuchung und zu etwaigen Folgemaßnahmen. Bei der Rückmeldung sind die Rechte von Betroffenen zu wahren. Spätestens nach Abschluss der Untersuchung wird der Hinweisgeber im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet. Untersuchungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sollen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen werden. Wir streben an, eine Untersuchung innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.

Die von der SICK AG mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraute Beschwerdestelle gewährleistet ein unparteiisches und vertrauliches Verfahren.

Schutz der Hinweisgeber vor Benachteiligung und Bestrafung

Der Menschenrechtsbeauftragte und die Mitglieder des Compliance Teams sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern und Dritten, die in der Meldung eines Hinweisgebers erwähnt werden, bestmöglich zu schützen.

Die SICK AG toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber, die in gutem Glauben ihre Bedenken äußern. Benachteiligungen und Bestrafungen solcher Hinweisgeber sind untersagt.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

Weitere verbindliche Verfahrensgrundsätze und Verhaltensregelungen für interne Untersuchungen bei dem Verdacht von Compliance-Verstößen oder bei menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Beschwerden nach der Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind in einer für den gesamten SICK Konzern geltenden Richtlinie geregelt.

3.1.5 Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung der dargestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch SICK wird fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung für mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

Der Menschenrechtsbeauftragte bereitet gemeinsam mit dem Unternehmensbereich Global Supply der SICK AG und in Abstimmung mit den Risk Ownern für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des LkSG den jährlichen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der SICK AG an das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor. Dabei sind alle sonstigen relevanten Stakeholder einzubeziehen. Der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und der Wirtschaftsausschuss der SICK AG werden über die Berichterstattung informiert. Der Bericht wird auf www.sick.com veröffentlicht.

3.2 Menschenrechte/Umwelt – Ergebnisse der Risikoanalyse

3.2.1 Risiken im eigenen Geschäftsbereich

Im Rahmen einer ersten Risikoanalyse hat SICK im eigenen Geschäftsbereich die folgenden prioritären Risiken festgestellt:

Bei Konzernunternehmen mit einer Produktion oder Serviceeinsätzen besteht ein mittleres Risiko in Bezug auf Verstöße gegen das Verbot der Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften. Zudem besteht auch ein mittleres Risiko hinsichtlich des Verbots der Verletzung von Menschenrechten durch Sicherheitskräfte bei Tochtergesellschaften, bei denen der Security Service vom Vermieter engagiert wurde, unser Lieferantenkodex noch nicht unterzeichnet wurde oder ein eigener Verhaltenskodex besteht, dieser aber hinter den gesetzlichen Anforderungen des LkSG verbleibt.

SICK ist mit Konzernunternehmen in nur wenigen Ländern mit einem hohen abstrakten Risiko in Bezug auf Verstöße gegen das Verbot der Ungleichbehandlung, die Vereinigungsfreiheit und gegen das Verbot von

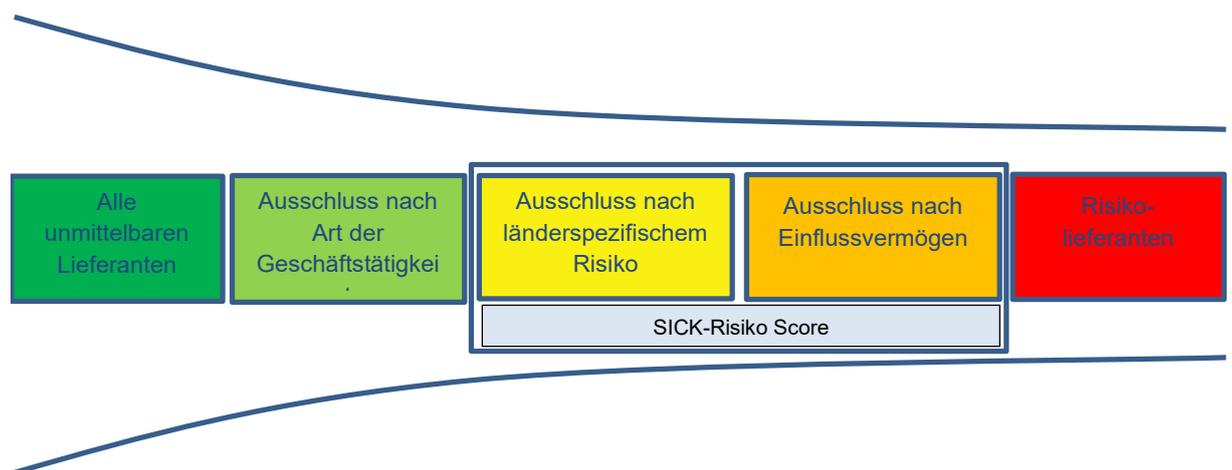
Zwangsarbeit vertreten. Vereinzelt besteht hier außerdem ein hohes abstraktes Risiko von Verstößen gegen geltende Arbeitszeitregelungen oder von Verstößen gegen das Verbot von Kinderarbeit und geltende Vorschriften über den Mindestlohn. In Bezug auf Verstöße gegen geltende Arbeitszeitregelungen wurde ein konkretes geringes bis mittleres Risiko ermittelt. Im Übrigen ist nach bisherigen Erkenntnissen und den Ergebnissen aus Assessments das konkrete Risiko innerhalb der SICK Konzerngesellschaften in diesen Ländern hinsichtlich der genannten Verstöße jedoch als gering anzusehen. Unsere Konzerngesellschaften in Ländern mit hohen abstrakten Risiken werden regelmäßig näher betrachtet und stehen im Fokus zukünftiger Maßnahmen.

Ein insgesamt geringes Risiko im eigenen Geschäftsbereich wurde in Bezug auf umweltbezogene Risiken und Verstöße gegen das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung festgestellt.

Im Übrigen sehen wir keine relevanten Risiken im eigenen Geschäftsbereich.

3.2.2 Risiken in der Lieferkette

Bei der Durchführung der Analyse zu Risiken in der Lieferkette wurden die Lieferanten anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien priorisiert.



Ausschluss nach Art der Geschäftstätigkeit

In einem ersten Schritt wurden zunächst Geschäftspartner ausgeschlossen, die zwar Zahlungen von SICK erhalten, aber keine Leistungen erbracht haben, beispielsweise Behörden, Versicherungen, Kreditinstitute und Verbände.

Weiterhin wurden zunächst Lieferanten ausgeschlossen, bei denen im Betrachtungszeitraum keine Produkte oder Dienstleistungen bestellt wurden oder

die Produkte geliefert bzw. Dienstleistungen erbracht haben, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder der Erbringung eigener Dienstleistungen durch SICK in Verbindung stehen.

Ausschluss nach länderspezifischem Risiko

Zur Ermittlung der Risikoindizes für einzelne Länder („sog. Länderrisiko“) wurden Daten des „ESG-Index“ des Schweizer Unternehmens Global Risk Profile mit Sitz in Genf verwendet. Auf dieser Grundlage wurden den einzelnen Lieferanten in Bezug auf menschenrechtliche Risiken Länder-Risikoindizes zugewiesen. Nur wenige Lieferanten stammen aus besonders sensiblen Ländern mit hohem menschenrechtlichem Risiko. Daneben gibt es einzelne Länder mit mittlerem menschenrechtlichem Risiko in der Lieferkette.

Ausschluss nach dem SICK Risiko-Index

Aus den länderspezifischen Risiken, dem Beschaffungsvolumen und der Anzahl der Bestellungen wird der SICK Risiko-Index errechnet und auf dessen Basis werden Lieferanten priorisiert.

Betrachtung weiterer Aspekte

Zulieferer von SICK befinden sich weitgehend in einem homogenen industriellen Umfeld. Risiken unterschiedlicher Branchen wurden nicht differenziert betrachtet.

Bei der initialen Analyse als vernachlässigbar angesehen wurden Umweltrisiken in der Lieferkette betreffend die spezifischen Anforderungen zu Quecksilber und zu persistenten organischen Verbindungen. Die Erfüllung der relevanten EU-Verordnungen („Minamata-Übereinkommen“, „Basler Übereinkommen“ und „POP-Verordnung“) ist bereits in den entsprechenden vertraglichen Regelungen sichergestellt und spielen für Produkte von SICK keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle.

3.3 Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer

Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Grundsätze von SICK und damit im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG sind im [SICK Verhaltenskodex](#) festgelegt. Wir erwarten, dass Führungskräfte und Mitarbeitende der SICK AG und aller ihrer Konzernunternehmen die Vorgaben des [SICK Verhaltenskodex](#) einhalten, diese Grundsatzklärung umsetzen sowie die in der Organisationsanweisung „Risikomanagement im Hinblick auf das deutsche

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ beschriebenen Managementprozesse einrichten und umsetzen.

Wir erwarten zudem, dass unmittelbare Zulieferer der SICK AG und ihrer Konzernunternehmen sich in vollem Umfang an die anwendbaren Gesetze halten, ihre Geschäfte ethisch einwandfrei führen und die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Grundsätze einhalten, die im [SICK Lieferantenkodex](#) beschrieben sind. Die Einhaltung der im [SICK Lieferantenkodex](#) beschriebenen Grundsätze, insbesondere die in den Bestimmungen zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen sowie zum Umweltschutz erwarten wir grundsätzlich auch von mittelbaren Zulieferern.

4 Ausblick

Die SICK AG ist sich bewusst, dass die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden müssen. Diese Herausforderung nehmen wir an und prüfen die vorliegende Grundsatzerklärung jährlich sowie anlassbezogen, um auf geänderte Umstände reagieren zu können.

Waldkirch, 13. November 2023

SICK AG

Der Vorstand

Dr. Mats Gökstorp

Jan-Helmut Eberhardt

Feng Jiao

Ulrike Kahle-Roth

Nicole Kurek

Dr. Niels Syassen